

2020

Gesetze der DDR



Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (BO)

vom 17. Juli 1928

- Auszug -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO)

vom 17. Juli 1928

(RGBl. II S. 541)

In der Fassung der 12. VO zur Änderung der BO vom 23. Juli 1943 (RGBl. II S. 361) und der VO über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn vom 2. Januar 1951 (GBl. S. 30)

– Auszug –

§ 45

Betriebseisenbahner

(1) Betriebseisenbahner im Sinne dieser Ordnung sind die Angestellten und Arbeiter und ihre Vertreter, die bestellt sind als:

1. Leitende oder Aufsichtsführende in der Unterhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn,
2. Bahnkontrolleure und Betriebskontrolleure,
3. Vorsteher und Aufsichten auf Bahnhöfen, Haltepunkten, Abzweig- und Anschlußstellen sowie Fahrdienstleiter (einschließlich der Blockwärter),
4. Vorsteher des Bahnbetriebswerks, Bahnbetriebswagenwerks, der Bahnmeisterei, Fahrleitungmeisterei und Fernmeldemeisterei,
5. sonstige Angestellte im Bahnunterhaltungsdienst,
6. Weichenwärter,
7. Rangierpersonal,
8. Bahn- und Schrankenwärter,
9. Zugbegleiter,
10. Lokomotiv- und Triebwagenführer, Heizer sowie Beimänner für Lokomotiven und Triebwagen ohne Feuerung, Bediener von Kleinlokomotiven,
11. sonstige Angestellte des maschinen- und elektrotechnischen Außendienstes.

(2) Die Betriebseisenbahner müssen mindestens 18 Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert.

Für die fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechniker, die zur Ausbildung im Lokomotivdienst beschäftigt werden, entfällt die Vorschrift über das Alter.

(3) Die Betriebseisenbahner sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebs erforderlichen Anzahl anzustellen.

(4) Den Betriebseisenbahnern sind schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen.

(5) Über jeden Betriebseisenbahner sind Personalakten zu führen.

(6) Die Betriebseisenbahner haben im Dienst eine richtiggehende Uhr zu tragen.

§ 74

Bahnpolizeiangehörige

(1) Bahnpolizeiangehörige sind die im § 45 (1) unter 1 bis 11 aufgeführten Betriebseisenbahner und

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter,
15. Ortladeangestellte.

(2) Die Bahnpolizeiangehörigen sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidesstattliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeiangehörigen die Rechte des Angehörigen der öffentlichen Polizei.

(3) Die Bestimmungen im § 45 (2), (4) und (5) finden auch auf die in (1) unter 12 bis 15 aufgeführten Bahnpolizeiangehörigen Anwendung.

(4) Angestellten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

§ 75

Ausübung der Bahnpolizei

(1) Der Amtsbereich der Bahnpolizeiangehörigen umfaßt örtlich – ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk – das gesamte Gebiet der Bahnanlagen der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahn-Betrieb und -Verkehr geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

(2) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeiangehörigen Dienstkleidung oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeiangehörigen haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll, aber bestimmt zu benehmen.

(4) Die Bahnpolizeiangehörigen sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der bei der Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Eine Festnahme hat ferner zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit gestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

(5) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter¹ oder der Polizeibehörde des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeiangehörigen, so hat der sie Anordnende eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76

Gegenseitige Unterstützung der Polizeiangehörigen

Die sonstigen Polizeiangehörigen sind verpflichtet, soweit es ihre sonstigen Pflichten zulassen, die Bahnpolizeiangehörigen auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Polizeiangehörigen verbunden, den sonstigen Polizeiangehörigen bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngbietes Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

§ 77

Allgemeine Bestimmungen

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Vorschriften, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb des Bahngbietes und im Bahnverkehr erlassen werden, nachzukommen und den zum gleichen Zweck getroffenen Dienstanordnungen der in Dienstkleidung befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeiangehörigen Folge zu leisten. Die Bahnpolizeiangehörigen sind befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die Anordnung ohne diesen Zwang nicht durchgesetzt werden kann.

§ 78

Betreten der Bahnanlagen

(1) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Befugniskarte nur gestattet

1. den Vertretern des *Reichsverkehrsministers*² und der Aufsichtsbehörde (§ 4).
2. den Angestellten, die staatliches Hoheitsrecht ausüben, insbesondere den Angestellten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschatzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung der Hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist,
3. den Angestellten des Telegrafens-, des Zoll- und Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngbietes notwendig ist.
4. (gegenstandslos).

(2) Das Betreten der Anlagen der Bahnhöfe, Haltestellen und sonstiger Haltepunkte außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte den unter (1) genannten Personen auch den Beschäftigten der Post gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb dieser Anlagen abwickelt.

(3) (gegenstandslos).

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

Die Bahnpolizeiangehörigen haben von allen unter (1) genannten Personen das Vorzeigen ihrer Ausweise zu verlangen.

(5) Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

(6) Die zum Betreten der Bahnanlage Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

(7) Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Bahnhöfe, Haltestellen, sonstigen Haltepunkte und Anschlußstellen liegt der Bahnpolizei ob, soweit sie nicht im Einzelfall von der sonstigen Polizei ausgeübt wird.

(8) Für das Betreten der Bahnanlage durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9) Wo die Bahnanlage zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges oder anderer Eisenbahnfahrzeuge zu räumen.

§ 79

Überqueren der Bahn

(1) Die Eisenbahn darf nur an den dazu bestimmten Stellen (Übergängen) überquert werden. Die Benutzung der Übergänge ist jedoch verboten, wenn

- a) sich ein Eisenbahnfahrzeug nähert,
- b) am Übergang durch hörbares oder sichtbares Zeichen vor einem sich nähernden Eisenbahnfahrzeug gewarnt oder das Schließen der Schranken angekündigt wird,
- c) die Schranken bewegt werden oder geschlossen sind oder
- d) die Sperrung des Straßenverkehrs auf dem Übergang in anderer Weise kenntlich gemacht ist.

(2) In den Fällen zu (1) müssen Straßenfahrzeuge und Tiere vor den Warnkreuzen oder, wo solche nicht vorhanden sind, in entsprechender Entfernung vor der Bahn angehalten werden. Fußgänger müssen bei beschränkten Übergängen vor den Schranken, bei unbeschränkten vor den Warnkreuzen oder in entsprechender Entfernung vor der Bahn haltmachen.

(3) Bei Annäherung an Übergänge und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden. Hiervon sind die Wegbenutzer auch an beschränkten Übergängen sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Schranken nicht befreit.

(4) Es ist verboten, die Schranken oder sonstigen Einfriedungen eigenmächtig zu öffnen.

(5) Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Eisenbahnfahrzeuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

(6) Pflüge, Eggen und andere Geräte sowie Baumstämme und andere schwere Gegenstände, die die Bahnanlagen beschädigen können, dürfen nur mit besonderer Vorsicht über die Bahn geschafft werden.

(7) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 80

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

§ 81

Verhalten der Reisenden

- (1) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen.
- (2) Solange ein Fahrzeug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen seiner Türen, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.
- (3) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache geschädigt werden könnte.

1 jetzt Kreisgericht.

2 jetzt Minister für Verkehrswesen.

